

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Datum vom 01.01.2015 ist das Mindestlohngesetz in Kraft getreten und auch im Berufsstand werden die Folgen des Gesetzes diskutiert. Klar ist, dass auch in der Zahnarztpraxis die Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingehalten werden müssen. Für erhebliche Unsicherheit sorgt hingegen die Regelung des § 13 MiLoG, welche eine Auftraggeberhaftung für die Einhaltung des Mindestlohns beim Auftragnehmer vorschreibt. Vielfach werden daher im Berufsstand die Fragen aufgeworfen, ob eine Zahnärztin/ ein Zahnarzt für die Einhaltung des Mindestlohn auch dann haftet, wenn das mit der Herstellung einer zahntechnischen Leistung beauftragte Fremdlabor oder beispielsweise die beauftragte Reinigungsfirma Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestlohngesetzeswidrig beschäftigt.

Die Bundeszahnärztekammer hat aus diesem Anlass das zuständige Bundesministerium angeschrieben und dazu aufgefordert, für Rechtsklarheit zu sorgen.

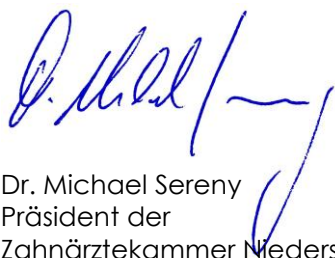
Die zuständige Bundesministerin Nahles ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat in einem Schreiben vom 13.05.2015 u.a. erfreulicher Weise klargestellt, dass beispielsweise die Beauftragung einer Reinigungsfirma mit der regelmäßigen Reinigung der Praxisräume nicht unter die Regelung des § 13 MiLoG fällt, da der Zahnarzt als Auftraggeber den Reinigungsauftrag erkennbar nicht zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten gegenüber Dritten abgibt.

Die Bundesministerin hält aber ebenso fest, dass die Zahnärzte bei der Beauftragung eines zahntechnischen Labors für Mindestlohnansprüche der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haften. Die Ministerin begründet dies damit, dass ein Zahnarzt, der Leistungen bei einem zahntechnischen Labor in Auftrag gibt, damit eine eigene (gegenüber dem Patienten) vertraglich übernommene Pflicht weiterreiche.

Die Bundeszahnärztekammer empfiehlt daher dem Berufsstand neben der sorgfältigen Auswahl der Geschäftspartner, sich vom zahntechnischen Labor schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Vorgaben des Mindestlohngesetzes eingehalten werden. So kann gewährleistet werden, dass der Zahntechniker dem Zahnarzt auf Ersatz seines Schadens haftet, wenn ein Zahntechniker Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestlohngesetzeswidrig beschäftigt und der Zahnarzt deswegen in Anspruch genommen wird. Ein vollständiger vertraglicher Haftungsausschluss ist leider nicht erreichbar. Idealerweise beinhaltet diese Bestätigung ebenfalls, dass der Zahntechniker sich gegenüber dem Zahnarzt verpflichtet, den Zahnarzt von einer möglichen Haftung nach § 13 MiLoG freizustellen.

Ein geeignetes [Muster](#) ist diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Sereny
Präsident der
Zahnärztekammer Niedersachsen